

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 48 (1893)

Artikel: Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur
Schweiz

Kapitel

Autor: Durrer, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Rudolf Mötteli der Aeltere, Bürger zu Zürich 1458 — erwirbt Schloss und Herrschaft Alt-Regensburg — Bankgeschäfte — wird Bürger zu Luzern 1463 — und Landmann zu Unterwalden 1465 — Prozesse mit Zürich wegen Regensburg — Uebersiedlung nach Stein am Rhein ca. 1470 — nach Lindau 1475.

Rudolf Mötteli der Aeltere, der noch im Jahre 1448 sein Ravensburger Bürgerrecht erneuert hatte, scheint nach seinem Austritt aus der Humpissgesellschaft alle nähern Beziehungen zu seiner Vaterstadt abgebrochen zu haben, was durch die hohe politische Stellung der Humpiss in Ravensburg recht erklärlich ist. Sein Halbbruder und Associé Lütfried ward 1454 Bürger in St. Gallen; ¹⁾ Rudolf selbst trat vier Jahre später in das Bürgerrecht der Stadt Zürich. ²⁾ Sein Plan, das Schloss Alt-Regensburg zu erwerben, mag diesen Entschluss mitbestimmt haben. ³⁾

Die uralte Stammburg des mächtigen Dynastenhauses der Regensberger, befand sich seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts

¹⁾ Steuerbuch 1454. *Stdt.-A. St. Gallen.* „im Prüell. — Lüpfrid Mettylin vj lb. vj ß d.“

²⁾ Eine Urkunde ist nicht vorhanden; dass es aber eine solche gegeben, geht aus dem Verlaufe des untenerzählten Streites hervor. Dagegen war sein Name nie in das Bürgerbuch (*Stdt.-A. Zürich*, auch in Kopie *St.-A.*) eingetragen.

³⁾ Vielleicht waren auch andere Gründe massgebend. J. A. Pupikofer, *Geschichte der Stadt Frauenfeld* S. 111/112, berichtet den geplanten Ueberfall der Stadt Frauenfeld durch den Freiherrn Albrecht von Sax, den Schwiegersohn und Neffen (sic!!) des reichen Mötteli, und will die Ursache dieses Gewaltstreiches in dem Unrecht sehen, das der Freiherr durch das Hofgericht zu Rotweil und Kaiser Friedrich „in den Streitsachen der Mötteli“ erlitten zu haben geglaubt hätte. — Mir ist Pupikofers Quelle nicht bekannt, aber ich vermute (und werde durch die falsche Bezeichnung des Freiherrn als Möttelis Neffe darin bestärkt), es liege eine Verwechslung mit spätern Ereignissen des sog. Möttelihandels vor.

Sollte sich die Richtigkeit der Behauptung Pupikofers, wider meine Erwartung, erfinden, so läge freilich dem Bürgerrecht Möttelis zu Zürich ein politisches Motiv zu Grunde. Gerade damals nimmt die Uebung, sog. fremde Ansprecher ins Bürgerrecht aufzunehmen und sich ihrer Forderungen anzunehmen, in Zürich mit den Gradnern ihren Anfang. — Ich bemerke aber ausdrücklich, dass alle weitem Anzeichen für eine solche Stellung des Ravensburger Handelsherrn, sowie für eine diplomatische Verwendung Zürichs oder der Eidgenossen zu seinen Gunsten durchaus fehlen. Ueber Möttelis Verhältnis zu Albrecht von Sax vgl. das folg. Kapitel.

im Besitze der Herren von Hohenlandenberg von Griffensee; durch Martha von Landenberg war sie jetzt an ihren Gemahl, den Zürcher Bürger Joh. Schwend, genannt der lange Schwend, gefallen. Schwend hatte schon am 6. Sept. 1453 mit seiner Vaterstadt über hohe Gerichtsbarkeit und Wildbann eine Ueber-einkunft getroffen, und dabei auch den Zürchern ein Näherkaufsrecht eingeräumt, dergestalt, dass die Stadt bei einem Verkaufe Alt-Regensbergs an einen Nichtbürger mit einer Preisermässigung von 300 Gulden das Zugrecht ausüben durfte.

Am Samstag nach Lichtmess 1458 verkaufte nun Schwend, mit Beistimmung seiner Gattin, zu Zürich vor freiem offenem Gericht sein Schloss „Regenstorf“ mit Gericht, Bann, Leuten, Gütern, Zinsen, Zehnden, Nutzen und Gülten an Rudolf Mötteli den Aeltern und gab diesem seine beiden Brüder, die Ritter Johann und Heinrich Schwend, und seinen Tochtermann Kunrad am Stad zu Bürgen.¹⁾

Das Schloss Alt-Regensberg war geeignet, dem vielgereisten Manne eine stille behagliche Ruhestätte zu bieten, wohin er sich aus dem Getümmel des Geschäftslebens zurückziehen konnte. In einsamer Gegend, eine Stunde von Zürich entfernt, erhob sich auf einem fast kreisrunden Hügel die in ihrer Einfachheit für den ältesten Burgenbau charakteristische Anlage. Den mächtigen Wohnturm, an den sich einige kleinere Gebäude anschmiegen, umzog die der Form des Hügels genau angepasste Ringmauer; Graben und äusserer Wall, ebenso getreulich der Rundung des Hügels folgend, vermehrten die Wehrhaftigkeit des Baues. Der Wechsel von düsterem Gehölze und wogenden Kornfeldern, der klare Spiegel des Katzensees verleihen der nächsten Umgebung des Schlosses einen eigenartigen Reiz.²⁾

Rudolf Mötteli suchte den etwas heruntergekommenen Edelsitz möglichst wohnlich einzurichten und liess sich daran

¹⁾ 1458 4. Febr. Bruchstück des Konzeptes (ohne den Anfang) *St.-A. Zürich*, Akten Regensberg.

²⁾ Sicherlich hat sich der landschaftliche Charakter der Gegend seit den Tagen Möttelis, ja seit den Tagen der Freiherren von Regensberg sehr wenig verändert

keine Kosten gereuen. Es wird gemeldet, dass er den (verschütteten?) Turm „von sinem boden der hõli vff erlert“; den Obergaden des Donjon und die Häuser, von denen man heute innerhalb der Umfassungsmauer noch Spuren bemerkt,¹⁾ scheint er völlig erneuert zu haben. Er bezog wenigstens aus Zürich 110 Fuder Läden zu sechs Stuben, zu Wänden, Thüren, Bänken, und liess sie mit seinen eigenen Rossen nach der Baustelle führen, ebenso Kalk, Ziegel, breite gebrannte Estrichplatten. Das „ruche“ Holz, 490 Fuder Tannenholz, 70 Fuder Eichenholz lieferten die Wälder um Kloten. — Die Schwierigkeiten, das Baumaterial auf den Hügel zu schaffen, verteuerten die Bauten so sehr, dass Mötteli die Kosten, das Material „biß vff den berg vnd jn die hõchi der húser vnd des turns zû verwerckind, vnd jegklichs an sin statt ze bringend,“ dreimal so hoch als dessen Ankaufspreis und Fuhrlohn schätzte. Nur der Sand kam ihn bis an Ort und Stelle auf 150 ℥ zu stehen und ebensoviel kostete der Lehm zu den Estrichen, den Fussböden, Kaminen, Wänden und Oefen. Mötteli bekundete seinen Reichtum durch zahlreiche Fenster von „Venedier glaßschiben“; er errichtete einen neuen gemauerten Backofen, einen Sod „zugericht mit einem rad vnd kettenen vnd ein muren vnd ein gehuß darúber,“ einen Kerker und einen Weinkeller mit Obstbühnen. Ein grosser Aufzug ward errichtet mit einem eichenen Rad und „vffzügischnáblen“ und auf dem Turm ein Windenaufzug angebracht. Die Keller wurden tiefer gegraben, die Mauern tiefer untermauert. Ein neues Thor mit einem „starken getüll“ vermehrte jetzt die Sicherheit und das „vsrost“ Thor erhielt einen starken eichenen Gatter.

Der Burggraben und Burghügel war im Laufe der Jahre mit wildem Gestrüppe so verwachsen, „das es ein vnnutz Ding was.“ Der neue Schlossherr liess die wuchernden Stauden ausreuten und pflanzte hübsche Obstbäume und Reben an deren Stelle.²⁾ Ringsum machte er einen eichenen „verdeckten“

¹⁾ NO und NW am Turme.

²⁾ Noch heute ist der ganze Burghügel mit Reben bestanden.

Zaun, „der viij^c (800) eichiner vfrechter gesetzter stecken gebrucht hat,“ nicht nur um einem feindlichen Angriff ein erstes Hindernis zu bieten, sondern auch um Obst und Trauben vor unberufenen Liebhabern zu schützen.

Ausserhalb des Burgfriedens am Fusse des Hügels stand schon damals, wie noch heute eine Gruppe von Häusern und Ställen; Mötteli hatte davon „das ziegeltâchi hus das man die schmitten nempt“ erbaut, sowie die grosse Scheuer, „da die stuben vnd der gemuret kelr vnd die schöpff vnd vil ställen vnd tennen gemachet ist mit einer grossen kamer.“

Die gesamten Baukosten beliefen sich auf ca. 4050 fl oder ca. 2025 Gulden. Fast neun Jahre lang hat er stetsfort dreissig Werkleute und Arbeiter, die er meist von jenseits des Bodensees zu beziehen pflegte, beschäftigt, und recht modern klingt seine Klage über diese Knechte, denen er „win vber tisch vnd visch vnd fleisch vnd ander gnügheite zû iren gûten lônem geben müst vnd inen die firtag als gnüg essen als die werchtag geben müst.“¹⁾

Der gewiegte Handelsmann erwies sich auch als ein vorzüglicher Landwirt, der durch rationelle Bewirtschaftung die sehr heruntergekommene Besitzung um die Hälfte heraufbrachte.²⁾ Neben seinen grossen Handelsinteressen fand er Zeit und Musse, sich den kleinsten Dingen zuzuwenden. Die Zahl der von ihm gepflanzten Obstbäume giebt er selber auf 200 an;³⁾ auch die Fischzucht gewann sein reges Interesse.

Den „grossen vnd erfischoten sewe,“ — es ist der heutige Katzensee gemeint — der vordem vermietet war und rücksichtslos ausgebeutet⁴⁾ wurde, schonte er neun Jahre lang und suchte ihn wieder zu bevölkern. Darum liess er alle gefangenen Brachsen und Karpfen im Werte von 4 Schilling und darunter

¹⁾ Eingabe Möttelis vom 3. Juni 1468. Beilage II.

²⁾ „das mir nun dalatme zwo jucharten wol als lieb werent, als vor vier der verdorbnen verwachsnen gütter; denn es vor ein arms ding was.“

³⁾ „der gesetzten vnd gezwyeten bömen so ich erarbeit geschafft hab ij^c allenthalb ist.“

⁴⁾ „da man doch klein vnd groß fisch vsher nam vnd môcht der vischer vil gefangen haben were er fro gesin.“

wieder in den See setzen, „wann sie denn erst der hechten halb hinkomen mochten,“ und mehr als zweitausend Karpfen verschrieb er sich zu diesem Behufe aus Ravensburg und Buchhorn und weiter her, von denen jeder 3 bis 4 Schilling galt, „wann wenn sie klein gesin wärint, so hettend die hecht si geessen.“ Er kaufte auch viele „Alend“ und Aale für seinen See, so dass er seine gesamten Ausgaben für die Fischzucht während neun Jahren auf wohl 1000 Gulden schätzte.

Auch mehrere Teiche legte er an; den einen nahe beim Schloss, der vom Wasser des Katzenses gespeist wurde, den sog. Burgweiher, ebenfalls beim Schloss, der diesem „vast wol dienet mit ross und feeche ze trenckent, ouch mit wäschen vnd wasser vff das schloss ze fürent, denn das schloss sunst lutzel wasser hatt,“ ferner zwei kleine Weiher zur Aufbewahrung der gefangenen Fische.¹⁾

Um 1470 Gulden hatte Mötteli auch die beiden grossen benachbarten Höfe Affoltern und Katzenrüti erkaufft.

So waltete Rudolf Mötteli als Schlossherr auf Alt-Regensberg. Mit dem Besitze des Schlosses war die niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf Regenstorf verbunden.²⁾ Rudolf Mötteli liess meist seinen Amtmann³⁾ für sich am Fusse des Burgügels in der Scheuer zu Gericht sitzen. Die Leitung des spanischen Handels scheint er damals vorwiegend seinem Bruder Lütfried überlassen zu haben, dagegen trieb er Bankgeschäfte; man darf ihn geradezu als den Hofbankier des Abtes von St. Gallen bezeichnen.

¹⁾ Noch heute liegen drei Weiher in unmittelbarer Nähe des Burgstalles. — Den Burgweiher hat man offenbar in einer heute trocken liegenden Vertiefung, südöstlich vom Fusse des Hügels zu suchen. Vgl. zu allem hier Gesagten Beilage II.

²⁾ Öffnung meiner Herren von Landenberg in den Gerichten, Zwing und Bännen, so zu der Alten Regensberg gehören, bestätigt und aufgesetzt 1426. *St. A. Zürich.* Orig. Pap. Urk. Stadt u. Land No. 2916.

³⁾ „Klein Hanns Schwend von Nider Affolter jetzt vnd zû disen ziten vogt vnd amptman des fromen vesten fürsichtigen vnd wisen Rüdolf Mettelis hern vff vnd zû der alten Regensperg . . . in sinen gericht in der alten Regensperg tal.“ — 5. Febr. u. 28. Mai 1467. *St.-A. Zürich.* Urk. Stadt und Land, No. 2920, 2920a.

Am Montag nach unser Frauentag im Herbst 1464 entlehnt Abt Ulrich Rösch 2400 Rheinische Gulden von ihm, gegen einen Jahreszins von 120 Rhein. Gulden, haftend auf den Korn- und Weinzehnden zu Wasserburg „enent dem Bodensee.“¹⁾ Ein Jahr später, als der Abt das Toggenburg kaufen wollte, brach er wieder 1000 Gulden bei Rudolf Mötteli auf.²⁾ 1470 ist er Gläubiger des Kunrat Gurras, Burger zu Wyl, um eine Summe von 1000 Gulden³⁾, und 1471 auf St. Agnesentag macht er dem Grafen Wilhelm von Montfort zu Heiligenberg ein fünfprozentiges Anleihen von 2000 Rhein. Gulden; der Zins ist fällig ab der Herrschaft Ehrenberg zu Sevelen und dreizehn hochadlige Herren werden des Grafen Mitgülden.⁴⁾ Zwei Jahre später lieh er dem Kloster Petershausen zum gleichen Zinsfuss 1600 Gulden.⁵⁾

Mit seinen neuen Herren und Obern von Zürich lebte Rudolf anfangs im besten Einvernehmen und vertraute ihrem Spruche seine oft recht schwierigen Rechtshändel an,⁶⁾ aber

¹⁾ *Stiftsarchiv St. Gallen. Mskpt. A 93. S. lvij^b — lx^b; Mskpt. A 95 S. 32^b, 33.* Mitgülden des Abtes waren: Herr Heinrich Schwend, Ritter, Bürgermeister zu Zürich, Hans von Ainwil, Vogt zu Arbon und Bischofzell, Diethelm Blarer, der Alte, von Wartensee, Hans Mantprat von Lommis, Mathias Schneeberg, alt Bürgermeister zu Lindau, und Hans Lanz von Konstanz. — Quittung Rudolf Möttelis um den empfangenen Zins vom Freitag nach St. Michaelstag 1465. *Mskpt. A 95 S. 76.* Die Schuld wurde noch zu Abt Ulrichs Zeiten zurückbezahlt. *Mskpt. A 109. Regesta sen Acta miscell. oder sog. Copierbuch B. S. 183.* Doch war noch nach 1482 dem Jakob Mötteli, Rudolfs Sohn, Haft und Pfand die Herrschaft Schwarzenbach um 2400 Gulden. Ist das dieselbe Summe, die auf Wasserburg haftete? (*Mskpt. A 110* sog. Cop.-Buch H Seite 114^b.)

²⁾ „Item vffgenomen j^m guldin von Rudolffen Möttilin koment an den kouff gen Togkenburg.“ *Stiftsarchiv St. Gallen, Mskpt. A 109 S. 23.*

³⁾ *Stiftsarch. St. Gallen. Mskpt. A 93 S. CX (110) a) und b).* — Abt Ulrich, Dekan und Konvent von St. Gallen versprechen dem Gurras und Konrad Brendler, Burger zu St. Gallen 1000 Gulden, die teilweise von Freiherr Petermann von Raron herrühren, zu verzinsen und „nach den fünff jaren sy gegen dem fürsichtigen wysen Rüdolffen Möttilin vnd sinen erben vmb sölich tusent guldin entrichten vnd entledigen“ etc.

⁴⁾ Schlechte Copie der Schuldurk. (16. Jahrh.) im f. Fürstenb. Archiv Donaueschingen, ebenda Schadlosbrief Graf Wilhelms für den Grafen Ego von Fürstenberg, den einen der Mitgülden vom gleichen Datum. *Fürstenb. U.-B. III No. 580, S. 416.* (Vgl. daselbst über das Datum.)

⁵⁾ Näf l. c. S. 261.

⁶⁾ So vermitteln sie z. B. am 11. Juli 1458 eine Schuldforderung zwischen R. Mötteli und Hans Schuch, alt Bürgermeister zu Buchhorn.

nach etwa fünf Jahren trat in diesen Beziehungen ein jäher Wechsel ein. — Wir wissen, wie Mötteli schon mehrmals sein Bürgerrecht gewechselt hatte, wie es ja im Zuge der Zeit lag, dasselbe um geringfügiger Ursachen willen aufzusagen und zu verändern. Es war auch gar nichts Ungewöhnliches, mehrere Bürgerrechte nebeneinander zu haben, als aber im Jahre 1463 Rudolf Mötteli ins Bürgerrecht der Stadt Luzern trat, muss dieser Schritt in Zürich grosse Missstimmung erzeugt haben. Er selbst erzählt in einem Schreiben an Luzern: man rede in Zürich, es wäre besser, er gäbe sein hiesiges Burgrecht auf und hätte nur einen Herrn, denn zwei Herren könne er nicht wohl zugleich dienen.¹⁾ Diese verbitterte Stimmung legte sich nicht mehr, auch Mötteli zeigte sich sehr gereizt und in diesen Verhältnissen ist sicherlich die Veranlassung seines Landrechtes mit Unterwalden zu suchen. — Dieses Landrecht, das Jahrzehnte später eine ungeahnte Bedeutung für die Mötteli erlangte, ist ein deutlicher Beweis für den Einfluss, den bereits damals blinkendes Gold auf die Staatsmänner und Gemeinden der Länderkantone zu üben begann.

Am 1. Sept. 1465 wird Rudolf Mötteli von der alten „Rägisburg“ von den Landammännern, Räten und Gemeinden beider Unterwalden zum Landmann angenommen und verspricht des Landes Nutzen und Ehre gern zu sehen und zu hören, ist aber nur nach seinem eigenen Gutdünken Gehorsam schuldig. Zu Udel giebt er — und das ist jedenfalls seine wichtigste Verpflichtung — 60 Goldgulden; wenn er sein Landrecht aufsagen will, was ihm jederzeit freisteht, zahlt er 30 Goldgulden. In Feldzügen, da die Unterwaldner mit ihrem Panner ausziehen, und die nicht gegen Orte und Herren gerichtet sind, zu denen Mötteli und seine Erben in einem Bürger- oder Vasallenverhältnis stehen, besoldet er ihnen zwei ungeharnischte Söldner.

(St.-A. Zürich, Urk. Sonderbare Personen), ebenso handeln sie im Prozess mit den Mötteli zu Roggwil und im später zu erwähnenden Handel Rudolfs mit seiner Tochter.

¹⁾ „Datum vf Donstag nach des hailgen Krützttag im lxij iar.“ (5. Mai oder 15. Sept. 1463.) Orig.-Pap. St.-A. Luzern.

Die Unterwaldner versprechen ihn „by vnd öüch zu recht“ zu schützen und zu schirmen, nach ihrem besten Vermögen „in sollicher masse das si des lob vnd ere haben.“ Sie versprechen Mötteli auf sein Begehren ihre Botschaften senden zu wollen, „es were von sachen wegen so wir (Mötteli) nü ze tüne hetten oder noch gewünen ze tün.“ Diese Gesandten sollen ihm alsdann in guten Treuen zu Minne oder Recht beholfen sein „des getrülichösten vnd des besten vnd sie vermogent vnd wüssent vnd konnent getün an all geverde.“ Wenn aber Mötteli ein völlig billiger, unparteiischer Rechtsvorschlag gemacht wird, sollen sie Gewalt haben, ihn zur Annahme desselben zu vermögen. Die Gesandtschaftskosten trägt Rudolf Mötteli; es darf ihm aber nicht mehr verrechnet werden, als bisher im Lande üblich war. Die beiden Bürgerrechte Möttelis zu Zürich und Luzern sollen diesem Landrecht vorgehen. Er behält auch sich und seinen Erben vor, die bestehenden Schirm-, Burg- und Landrechte abzuändern, zu mindern, zu mehren oder abzusagen, auch zu andern Orten und Zugewandten der Eidgenossen sich zu verbünden und zu verpflichten. Er darf von geistlichen oder weltlichen Fürsten und Herren Schlösser pfänden und kaufen und damit deren Dienstmann werden; die Unterwaldner sollen ihn hieran nicht hindern, „sunder mich vnd min erben ob sie mögen ee darzü furdren vnd helfen.“ Sofern dieser sein Lehensherr mit den Unterwaldnern, ihren Eidgenossen und andern ihren Zugewandten in Krieg käme, verspricht er, mit seinen Schlössern neutral zu bleiben und keiner Partei Hilfe und Beistand zu thun, wogegen die Unterwaldner, soweit sie unbeschadet ihren Bünden vermögen, von diesen Schlössern Ueberfälle und Verwüstungen durch ihre Eidgenossen abwenden sollen.

Beide Parteien behalten sich vor, mit gegenseitiger Uebereinstimmung allfällige Aenderungen dieses Vertrages vornehmen zu dürfen; — Mötteli aber bedingt dabei am Schluss des Briefes noch einmal aus „das ich nach min erben keins wegs harinne wyter nach anders, denn disser brief wist vnd seit, beladen, gevnmüset nach bekümbert werden sollen weder mit ge-

bönnen mit heissen, nach mit bitten in keinem weg.“¹⁾ — An Unterwalden suchte Mötteli einen weitem Rückhalt in seinem drohenden Streite mit Zürich; denn dass ihm mit Zürich ernste Prozesse bevorstehen, sobald er sein dortiges Bürgerrecht auf-
sage, das wusste er zu genau.

Wir haben bereits oben des Vertrages, den Rudolf Möttelis Vorgänger auf Alt-Regensberg mit seiner Vaterstadt abgeschlossen hatte, und des darin stipulierten Vorkaufsrechtes der Zürcher Erwähnung gethan. Der betreffende Artikel lautete also: „vnd ob ich, min erben vnd nachkomen fürbassin die vorgenanten gerichte, lútt, zins oder gütter alle mit ir zúgehört sament verkoffen vnd da von gan wóltend gen einem der nit burger Zürich were oder werden wólte vnd es so verr keme, das wir kofs eins wurdint, wie denn der koff beschechen were gen einem gast, das sy vnd ir nachkommen zú ir gemeinen statt handen den selben koff by ir statt ze beheben drúhundert guldin necher nemen mögent, denn der gast den kost hat“ etc.²⁾ -- Es konnte sich nun fragen, ob diese Bestimmung auch dann Anwendung finden könne, wenn der nicht vorgesehene Fall eintrete, dass ein Besitzer, der zur Zeit der Erwerbung Zürcher Bürger gewesen, sein Bürgerrecht nachträglich auf-
sage. Im Sinn und Geiste des Vertrages lag sicher eine bejahende Beantwortung dieser Frage.

Mötteli zögerte jetzt endlich nicht mehr länger, seinen längst gestörten Beziehungen zu Zürich ein Ende zu machen; kaum vier Monate, nachdem er Landmann zu Unterwalden geworden, hat er bereits sein zürcherisches Bürgerrecht auf-
gegeben, und der vorherzusehende Prozess ist bereits anhängig.³⁾

¹⁾ Orig. Pergament der Urk. Rudolf Möttelis vom St. Verena Tag 1465, mit dem wohl erhaltenen Siegel desselben. *St.-A. Obwalden*. Ebenda unter den Akten Polizei-Justiz-Armenwesen (Unterabteilung „Landrecht“) der unter gleich. Datum ausgestellte Gegenbrief der Unterwaldner in einer Kopie des 16. Jahrhunderts.

²⁾ Donnerstag nach St. Verena (6. Sept.) 1453. Orig. Perg. (Siegel abgefallen.) *St.-A. Zürich* Urk. St. und L. No. 2917.

³⁾ Vollmacht von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für Rudolf von Cham, alt Bürgermeister, Felix Oein und Heinrich Röist ihre Gesandten auf den Rechtstag vom Freitag nach Dreikönigen, ausgestellt Mittwoch nach Dreikönigen 1466 (*St.-A. Zürich*, Rats-Urk. I, B. V. 2. korrigiertes Konzept.)

Gemäss der Bestimmung des ewigen Zürcher Bundes und der Priorität des luzernischen Burgrechtes Rudolf Möttelis vor dem Unterwaldner Landrecht musste die Regensberger Angelegenheit vor Luzerner Gerichten zum Austrag kommen. — Ein erster, vom dortigen Schultheissen und Rat auf Freitag nach Dreikönigen und ein zweiter auf den 10. März angesetzter Rechtstag verliefen resultatlos.¹⁾ Mötteli mochte erst jetzt die volle Berechtigung der zürcherischen Ansprüche erkennen; er verlegte sich auf Ausflüchte und leugnete, dass er überhaupt zur Zeit der Erwerbung Alt-Regensbergs von dem Rechte der Stadt irgendwie Kenntnis gehabt und erklärte: „Ich nam ouch hutt bi tag kein gütt das dry mal als gütt als Regensperg wer, das ich darumb jemans burgrecht nit abkomen möchte.“ Demnach wies er auch entschieden die Behauptung seiner Gegenpartei zurück, als ob er gerade wegen des Kaufes von Regensberg zu Zürich Bürger geworden wäre, und behauptete, er habe damals noch keine Ahnung gehabt, dass er diese Herrschaft jemals kaufen werde. Das Ratsgericht verlangte auf dieses hin am 12. Mai 1466 von Zürich den Beweis, dass Rudolf, ehe er den Kauf mit dem Schwend gethan, um das Näherkaufsrecht gewusst habe.²⁾ Die Stadt beehrte Aufschub zur Verhörung der Kundschaften und erbrachte am 10. Oktober den geforderten Beweis.³⁾

Nun konnte der Entscheid kaum mehr zweifelhaft sein. Mötteli suchte zwar denselben solange als möglich hinauszuziehen.

¹⁾ Vollmacht für die Zürcher Gesandten Rud. von Cham, alt Bürgermeister, Heinrich Röist und Kunrat von Cham, Stadtschreiber auf den Rechtstag vom 10. März. Datum: „Donstag vor Sonnentag Oculi in der Vasten“ (6. März) 1466. *St.-A. Luzern*. Besieg. Orig.-Perg.

²⁾ Urteil vom „Mentag vor der vffart“ 1466. Orig. Perg. *St.-A. Zürich*. Urk. St. u. L. No. 2918. — Konzepte im *St.-A. Luzern*. Papier, 6 Blätter. Auf dem Rechtstage waren anwesend: Heinrich Efinger, Heinrich Röist und der Stadtschreiber Kunrat von Cham, als Boten von Zürich, Jakob Mötteli als Vertreter seines Vaters und auch der ehemalige Herr von Alt-Regensberg, der lange Schwend.

³⁾ Gerichtsurkunde des Schultheissen der Stadt Zürich Hans Gry: eidliche Aussage des Gerichtsschreibers Wernher Hoffer von Zürich, der den Kaufbrief zwischen Joh. Schwend und Mötteli um Regensberg geschrieben hatte. — Datum Freitag nach St. Dyonisius. Orig. Perg. *St.-A. Luzern*.

schieben und schickte auf den nächsten Rechtstag seinen Sohn Jakob ohne jede Vollmacht, nur um zu hören, was Zürichs Gesandte vorbringen würden. Der Rat von Luzern aber erklärte, dass dies der letzte Aufschub sei und die Sache nicht länger verschleppt werden solle.¹⁾ Auf der Schlussverhandlung erschienen am 2. März 1467 zu Luzern namens der Stadt Zürich Bürgermeister Heinrich von Cham und Ratsherr Heinrich Röist, als Vertreter Rudolf Möttelis wiederum sein Sohn Jakob.

Das Urteil lautete: weil Mötteli das Vorkaufsrecht Zürichs gekannt und trotzdem aus eigenem freien Willen, ungezwungen und ungedrängt sein Burgrecht aufgegeben habe, sollen die von Zürich den Näherkauf bezogen haben und innert Jahresfrist in den Besitz des Schlosses und der Güter eintreten. — Ueber die Baukosten und Güterverbesserung verbreitet sich das Urteil nicht; falls die Parteien darüber nicht eins werden, sollen sie wieder vor Schultheiss und Rat zu Luzern im Recht erscheinen.²⁾

Schon drei Tage nach erlassenem Spruche ritten die Zürcher Ratsboten Meister Röist und Grebel zu Mötteli nach Alt-Regensberg, um ihn zu fragen, wo er die Kaufsumme zu entheben wünsche; sie mussten ohne Antwort heimkehren. — Als Rudolf Mötteli kurz darauf das Geld nach Regensberg verlangte, sollen die Zürcher mehr denn ein Jahr lang Antwort und Summe schuldig geblieben sein.³⁾ Die wahre Ursache liegt jedenfalls darin, dass sich die Parteien über die vorbehaltenene Entschädigungsfrage nicht einigen konnten.

Wie eigentlich von Anfang an zu erwarten war, wurde diese Angelegenheit aufs neue nach Luzern gezogen. Als am 12. März 1468 Jakob Mötteli von den Richtern das Urteil begehrte, wurde er aufgefordert, Klage und Antwort schriftlich einzureichen.⁴⁾ Eine luzernische Gesandtschaft, der sich auch

¹⁾ „vff mentag nach sanct Paulus tag als er bekert wart“ (26. Jan.) 1467. Orig. Papier *St.-A. Zürich*. Akten Regensberg.

²⁾ Urk. vom „mentag nechst vor dem suntag Lettare Mitvasten.“ Konzept, Papier *St.-A. Luzern*; gleichzeitig. Kopie Papier *St.-A. Zürich*. Urk. St. u. L. No. 2919.

³⁾ Vgl. Beil. II. — ⁴⁾ „vff sant Gregoryen tag“ 1468. — Orig. Papier *St.-A. Zürich*, Urk. St. u. L. zu No. 2922.

Unterwaldner Ratsboten angeschlossen hatten, verhörte im Beisein der Parteien die beidseitigen Kundschaften und untersuchte Möttelis hochgeschraubte Forderungen an Ort und Stelle.¹⁾ Am 3. Juni stellte Mötteli eine spezifizierte Rechnung von 5442 Gulden oder 10884 Pfund.²⁾ Zürich dagegen bestritt die Berechnungen Möttelis und wollte in der neunjährigen Nutzung der Güter einen genügenden Entgelt für die Reparaturen und Verbesserungen erblicken.

Das endliche Urteil sprach Rudolf nur den zehnten Teil der verlangten Summe, rund 500 Gulden zu und befriedigte ihn damit keineswegs.³⁾ Der rechthaberische Mann suchte nach neuen Prozessgründen; er erkannte zwar das den Zürchern zugesprochene Vorkaufsrecht an, behauptete aber nach wie vor, er habe von diesem Rechte zuvor keine Kenntniss gehabt und könne darum unmöglich um die 300 Gulden gestraft werden, die ihm Zürich, gestützt auf seinen Näherkauf, von der Lösungssumme abzog; auch verlangte er von der Stadt die Rückerstattung eines Damaststückes im Werte von 40 Gulden, das er bei Anlass des Kaufes von Regensberg der Gemahlin des Verkäufers zu einem Kleide geschenkt hatte.

Er bot aufs neue Recht vor den luzernischen Rat und begehrte eine Erläuterung des Urteils vom 2. März 1467; Zürich weigerte sich, darauf einzutreten. Auf inständiges Anrufen ihres Burgers und Landmanns hatten endlich Luzern und Unterwalden ihre Eidgenossen von Zürich, gemäss dem ewigen Bunde, nach Einsiedeln gemahnt, als die [zu Baden versammelten Boten der unparteiischen fünf Orte die Angelegenheit an die

¹⁾ Vgl. Beilage II.

²⁾ Klage Rudolf Möttelis 3. Juni 1468. *St.-A. Zürich*, Akt. Regensb. Beil. II. — Dazu Antwort Zürichs auf diese Klage, Montag nach heilige Dreifaltigkeit (13. Juni) 1468. *St.-A. Zürich*. Urk. St. u. L. 2922 a. Widerrede Zürichs Dienstag nach St. Ulrich (5. Juli); Zürichs Verantwortung auf Möttelis Nachrede und Beschiessung. St. Mathaeus Abend (20. Sept.) 1468; gleichz. Kopien *St.-A. Zürich*, Akten Regensberg.

³⁾ Urteil vom „nechsten Donstag vor sant Niclaus dag“ (1. Dez.) 1468. Orig. Perg. 4 Blätter, *St.-A. Zürich*, Urk. St. u. L. No. 2921; eine gleichz. Kopie ebendasselbst „*Akten Regensberg*“.

Hand nahmen und am 29. Juni 1470¹⁾ beide Parteien bewogen, die Sache ihnen zu übertragen. Auf den 10. Juli²⁾ wurde der Rechtstag nach Luzern angesetzt und am 12. Juli erliessen Petermann von Wabern von Bern, Ammann Hans Fries von Uri, Ammann Dietrich in der Halten von Schwyz, Altammann Heinrich Schmid von Zug und Seckelmeister Hans Schüblibach von Glarus, die Schiedsrichter, ihr Urteil, nachdem sie namens des Rates von Luzern den Altschultheissen Heinrich von Hunwil und Peter Tamman einvernommen und das Aktenmaterial beider Parteien geprüft hatten. Das Urteil sprach die Zürcher von der Zahlung der 300 Gulden frei, ebenso wenig sollten sie die 40 Gulden zu entrichten haben, da die Schenkung an die Frau Schwend eine freiwillige gewesen, die im Kaufbrief nicht erwähnt werde. Die Kosten der eidgenössischen Vermittlung wurden Mötteli zugeschrieben, alle andern in diesen Sachen aufgelaufenen Kosten sollte jede Partei an sich selber tragen.³⁾

Schon auf das Urteil vom 1. Dezember 1468 hin hatte Rudolf Mötteli sein liebgewordenes Alt-Regensberg verlassen. Zürich nahm die Herrschaft in Besitz. Immer hatte die Stadt betont, wie wenig ihr an den Neubauten und Renovationen gelegen sei; sie hatte sogar das Gestrüpp zurückgewünscht, das einst, statt der von Mötteli gepflanzten Reben, den Burg-
hügel überwucherte. Ihr lag einzig daran, einen festen, strategisch wichtigen Punkt ihres Gebietes nicht in fremden, unzuverlässigen Händen zu wissen; die Zeit des alten Zürcherkrieges lag ja nicht allzu ferne.

¹⁾ Freitag nach Peter und Paul. Es liegt hier wohl ein Versehen des Kanzlisten vor, der den Anlassbrief in den Spruchbrief aufnahm. Da St. Peter und Paul (29. Juni) selbst auf einen Freitag fällt, so würde das Datum als 6. Juli zu interpretieren sein. Die 4 Tage bis zur Ansetzung des Rechtstages und die 6 Tage bis zur Erlassung des Spruches wären aber alsdann doch eine äusserst kurze Zeit für die Prüfung des Aktenmaterials und die Orientierung der Richter. Wenn wir nun zudem am 27. Juni die Tagsatzung in Baden versammelt sehen, so berechtigt uns das umsomehr, eine Verschreibung anzunehmen und das Datum in Freitag (*ipsa die*) Sankt Peter und Paul abzuändern.

²⁾ Dienstag nach St. Ulrich.

³⁾ Urteil vom Donnerstag vor St. Margarethen. *St.-A. Zürich*, Urk. St. u. L. No. 2922.

Die kostspielige Unterhaltung der Veste hatte dagegen für Zürich kein grosses Interesse und so wurde denn die alte Regensberg dem Zerfalle überlassen.¹⁾

Rudolf Mötteli hatte zuerst bei seiner Tochter auf dem thurgauischen Schlosse Bürglen Aufnahme gefunden; schon vor dem Juli 1470 wählte er aber das Städtchen Stein am Rhein zu seinem Wohnsitz.²⁾

In seinem Verhältnis zu Luzern muss bald darauf eine gewisse Spannung eingetreten sein. Der Grund davon ist wohl in den für ihn meist ungünstigen Entscheiden des Luzerner Rates zu suchen. Vom 8. Januar 1471 ist sein letztes bekanntes, sehr freundliches Schreiben an Schultheiss und Rat, seine lieben Herren zu Luzern datiert. Er pflegte sonst alljährlich den Ratsgliedern, die er das Jahr über in seinen Geschäften „manigfalttig geunmüset vnd gebrucht,“ etwas Safran zu einem guten Jahr zu senden; nun vernahm er, dass ihm das von einigen nicht zum Besten ausgelegt worden sei und überschickt nun heuer dem gesamten Rate 10 Gulden „vmb güt fisch by anandren von minen waegen ze aessend.“³⁾ Nicht lange darnach hat er sein luzernisches Bürgerrecht aufgegeben, denn in den folgenden Händeln wird dessen nie mehr gedacht.

Ob er sich nun in Stein eingebürgert hat, ist mir nicht bekannt, wohl aber, dass er schon gegen Ende des Jahres 1471 kaum ein Jahr nach seiner Uebersiedlung in das Rheinstädtchen, mit den dortigen Bürgern in so heftigem Streite liegt, dass die

¹⁾ 1497, 14. Juni, wird die Burghalde etc. zu Alt-Regensberg als Burg lehen verliehen und dabei Steg und Weg vorbehalten, falls die Stadt von und ab dem Turm daselbst gehauene Steine zu ihren Bauten fortführen wollte. *St.-A. Zürich*, Kopierbuch. Kornamt I. 489. — Im 18. Jahrhundert ist wirklich die Benutzung der Ruine als Steinbruch nachzuweisen. 1704 werden davon Steine zum Kirchenbau in Regenstorf, 1775 zum Bau der Adlicker Brücke verwilligt. Erst seit 1833 sucht die Regierung des Kantons Zürich die Ueberreste der Burg vor den Eingriffen benachbarter Bauern zu schützen. (Archiv-Bericht über die Ruine Alt-Regensberg an die Direktion der öffentlichen Arbeiten von Stadtarchivar Dr. Paul Schweizer vom 17. Sept. 1887. *St.-A. Zürich*.) Der Hochbau der Burg ist heute fast ganz verschwunden, nur zwei Mauerzacken des Turmes ragen noch in die Höhe.

²⁾ Ueber den Aufenthalt in Bürglen siehe das folgende Kapitel; in der Urkunde vom 12. Juli 1470 erscheint er zum ersten Mal als sesshaft in Stein.

³⁾ Orig. Pap. *St.-A. Luzern*, Datum „Zinstag nach dem xij tag.“

eidgenössische Tagsatzung sich einmischen muss. Auf dem Tage zu Luzern vom 11. Dezember 1471 wurde derer von Stein und Rudolf Möttelis wegen abgeredet, dass das auf Schaffhausen gesetzte Recht bleiben solle; die Mitschuldner dagegen sollen vor Bürgermeister und Rat von Konstanz zu Recht kommen und deren Spruche ohne alles Weigern und Appellieren genug thun.¹⁾ Die Wirkung dieses Entscheids ist aber zu bezweifeln, wenn man hört, dass am 26. Januar des folgenden Jahres die Tagsatzung wiederum beschloss, die Angelegenheit Möttelis und der Bürger von Stein in den Abschied zu nehmen.²⁾

Ueber den Inhalt und den Ausgang dieses Handels bleiben wir völlig im Dunkeln; wohl aber bin ich auf ein interessantes Nachspiel desselben gestossen.

Rudolf Mötteli hatte den Steinern eine Geldbusse zahlen müssen; diese war teilweise von den sechs Bürgern, die als Bevollmächtigte der Stadt den Prozess zu Ende geführt, zurückbehalten worden. — Darob entstand grosse Entrüstung in dem Städtchen; man wollte Bestrafung der Schuldigen, jene aber setzten ihre Verwandten in der Eidgenossenschaft in Bewegung und diese riefen die Tagsatzung um Recht und Schutz an. Es kam so weit, dass die mit Stein verbürgrechteten Zürcher für dringend nötig erachteten, die Versöhnung der Parteien selber an die Hand zu nehmen, weil „dauon wol vil vnfridens vnd vnruwen vfferstan möcht, die beiden teilen vnd ouch vns vnd vnser eidgenosschafft nützer vnd besser verseechen werent.“ Sie schickten ihren Bürgermeister Ritter Heinrich Göldlin, den Altbürgermeister Heinrich Röist und die Ratsfreunde Felix Schwarzmurer und Felix Keller nach Stein, um mit beiden Teilen zu verhandeln, und diesen glückte es, einen Vertrag zuwege zu bringen und jene sechs Bürger zu bestimmen, sich einer ihrer Ehre unnahe teiligen Strafe zu unterziehen. Als aber die von Stein nun das Strafgeld eintreiben wollten und die Freunde der Verurteilten neuerdings die Tagherren um Hilfe anriefen, besorgten die Zürcher, wenn die Sache vor die Eidgenossen

¹⁾ Abschiede Amtl. Samml. II, S. 428 No. 682, 1.

²⁾ Amtl. Samml. II, S. 430 No. 685, i.

käme, so möchte „sich wol dauon ettwas begeben haben das besser versehen vnd verkommen were“ und sandten wiederum ihre Ratsbotschaft nach Stein mit dem Auftrag, Räte, Bürger und Gemeinde daselbst an die Freundschaft und Gutthaten, die Zürich ihnen erwiesen, zu erinnern und sie ernstlich zu bitten, die ganze Angelegenheit ihrer Vermittlung anzuvertrauen. Dies geschah und am 26. März 1477 entschied der Rat von Zürich: falls die bewussten sechs Bürger noch etwas von Möttelis Pöngeld innehätten, sollten sie dasselbe sofort der Stadt überantworten, die ergangenen Strafen und anderes, was sich in diesen Sachen begeben, sollten ihnen weder gegenwärtig noch zukünftig etwelchen Schaden bringen; wenn aber die von Stein das nächste Mal ihre Aemter besetzen, Bürgermeister, Räte und den grossen Rat wählen, so sollen jene sechs Bürger: Kunrad Velsen, Steffan Ouwer, Hans und Kunrad Mörikofer, Jos Meyer und Adam Ibach „als from biderb lüt die ere vnd güt wissheit vnd vernunfft hettent“ unverzüglich in den Rat gewählt und gesetzt werden.¹⁾

Diese innern Unruhen in Stein am Rhein, die meines Wissens bisher unbeachtet geblieben sind, verdienen gewiss die Beachtung des Steiner Lokalhistorikers. Ist es nicht möglich, dass in diesen Ereignissen der historische Kern der sagenhaften Mordnacht zu suchen ist, die von den Chronisten gerade in diese Zeit, ins Jahr 1478, verlegt wird? Es ist dabei zu beachten, dass der eine dieser angeklagten Männer, Konrad Mörikofer, später (1482) Bürgermeister geworden ist.²⁾

Rudolf Mötteli hatte bereits vor Abschluss dieser Zwistigkeiten dem Städtchen Stein den Rücken gewandt und war hinübergezogen über den Bodensee, von wo er 17 Jahre früher gekommen.

¹⁾ Konzept der Urkunde vom „Mitwuchen vor dem heiligen Palmtag.“ 1477. *St.-A. Zürich.* Akten Stein a/Rh. 2.

²⁾ Vergl. über die Steiner Mordnacht F. Vetter in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees XIII, S. 18 und besonders S. 44 Anm. 71. — Die von Vetter angezogene Untersuchung gegen Altbürgermeister Hans Marti kann mit diesen Ereignissen vermengt worden sein.

Mochte er selber seiner ewigen Bürgerrechtswechsel überdrüssig geworden sein, Thatsache ist, dass der unruhige Mann, als er 1475 sich in der alten Reichsstadt Lindau niederliess, nur als Hintersasse daselbst aufgenommen wurde.¹⁾

¹⁾ „An St. Bartolomei Abend haben Bürgermeister und Rat allhie Rudolffen von Rappenstein (sic) genant Mötelin vnd seinen Erben die negsten sechs Jahr lang den Beisitz alhie vmb ein gebierend gelt zu geben bewilligt, alß Hans Oeler vnd Jakob von Stain Burgermeister waren, vñ sein Mötelins bitten aber ist Er frey gesetzt worden, doch das Er und die seinigen sich burgerlich halten sollen. Anonyme Lindauer Chronik von 1600. Seite 339/340. *Stadtbibl. Lindau.*

Mötteli erwarb auch kein eigenes Haus in Lindau. 1477, 1. Dezember, (secunda post Andree) führt er einen Prozess gegen Kaspar Täller, der das Haus gekauft hatte, in welchem Mötteli als Mieter sass, und dessen Räumung er nun verlangte. Der Lindauer Rat entschied zu gunsten Möttelis: er solle bei dem „gedingt“ des Hauses bleiben. *Stdt.-A. Lindau*, Ratsprot. I. Im gleichen Jahre kaufte er dagegen einen Weingarten in der Oberinsel zu Lindau um 130 Rh. Gulden von Frau Ursula Hainzlin, Jakobs von Tettikofen Witwe und ihrem Sohne Hermann. *Anonyme Lindauer Geschlechtsregister*, Art. Rappenstein, gen. Mötteli. — Heinrich von Tettikofen genehmigte 1478 nach seiner Rückkehr aus der Fremde den von Mutter und Bruder abgeschlossenen Verkauf. *Bensheims Geschlechtsregister*, Art. Tettikofen. Es ist dies, so weit bekannt, die einzige Bodenerwerbung in Lindau durch Rudolf Mötteli. — Nach der Ueberlieferung der Lindauer Herrenstube zum Sünffzen gehörten die Mötteli (wohl als Gäste!) derselben an, und ihr Wappen fand denn auch in einem 1730 bei Anlass der Reformationstagsfeier erschienenen Wappenheft der Gesellschaft und auf einer gleichzeitig geprägten Medaille Aufnahme. Eine Medaille bewahrt die historische Sammlung zu Lindau. Vgl. was darüber Primbs loc. cit. S. 157 sagt.

